


Aktuelle Regelungen für den Sport im Land

Im Folgenden finden Sie die aktuelle Corona-Verordnung Sport sowie ein Archiv über die bereits abgelaufenen Verordnungen. Häufig gestellte Fragen und Antworten zu diesem Thema finden Sie auf dem [Landesportal](#)

Aktuelle Änderungen der CoronaVO Sport

Änderungen zum 16. Oktober 2021 

2G-Optionsmodell

- Betreiber und Veranstalter von Sportanlagen und -veranstaltungen können ein 2G-Optionsmodell anbieten; in diesem Fall ist ausschließlich immunisierten Besucherinnen und Besuchern, Teilnehmerinnen und Teilnehmern sowie Kundinnen und Kunden der Zutritt gestattet. Diese Regelungen gelten nicht bei der Ausübung von Sport zu dienstlichen Zwecken, beim Reha-Sport und beim Spitzen- oder Profisport. Schülerinnen und Schülern, die an den regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs teilnehmen, ist der Zutritt und die Teilnahme auch beim 2G-Optionsmodell stets gestattet, sofern sie asymptomatisch sind. Ebenso stets Zutritt haben asymptomatische Kinder, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder noch nicht eingeschult sind. Jugendliche bis einschließlich 17 Jahre, die nicht mehr zur Schule gehen, müssen einen negativen Antigentest vorlegen.
- Bei Inanspruchnahme des 2G-Modells entfällt in der Basisstufe die Maskenpflicht für Teilnehmerinnen und Teilnehmern sowie Besucherinnen und Besucher, nicht jedoch für Beschäftigte und Mitarbeitende.
- Keine Personenobergrenze für Veranstaltungen beim 2G-Optionsmodell in allen Stufen.

Sportausübung in der Alarmstufe

- Nicht-immunisierte Personen haben in der Alarmstufe Zutritt zu Sportanlagen und Sportstätten im Freien nach Vorlage eines PCR-Tests, bei Jugendlichen bis 17 Jahre, die nicht mehr zu Schule gehen, reicht ein negativer Antigentest.
- Gemeinschaftseinrichtungen wie Umkleiden, Duschen oder Aufenthaltsräumen können durch konkrete nicht-immunisierte Personen wie beispielsweise Schieds- und

Wettkampfrichterinnen und -richter sowie Trainerinnen und Trainer bei Sportausübung im Freien einzeln genutzt werden, wenn die Räume für diese konkreten Personen zur Einzelnutzung reserviert sind.

Beschäftigte mit direktem Kontakt zu externen Personen

- Künftig sind nicht-immunisierte Beschäftigte mit direktem Kontakt zu externen Personen auch in der Basisstufe verpflichtet, sich zwei Mal pro Woche per Antigen-Schnelltests zu testen.

Änderungen zum 16. September 2021 ✓

- Durch die Aufhebung der CoronaVO Bäder und Saunen wurden die wesentlichen Regelungen in die CoronaVO Sport überführt. Diese finden sich im § 2 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 5 Satz 1.
- Die Pflicht zur Vorlage eines Test-, Impf- oder Genesenennachweises für den Zutritt und die Teilnahme an Veranstaltungen, Aktivitäten und Angeboten wurde an die Vorgaben der CoronaVO angepasst.

Änderungen zum 21. August 2021 ✓

- Kinder, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder noch nicht eingeschult sind, müssen keinen Testnachweis vorlegen.
- Schülerinnen und Schüler einer öffentlichen Schule oder einer entsprechenden Schule in freier Trägerschaft müssen ebenfalls keinen Testnachweis vorlegen. Hier reicht die Vorlage eines Schülersausweises oder einer Schulbescheinigung, einer Kopie des letzten Jahreszeugnisses, eines Schüler-Abos oder eines sonstigen schriftlichen Nachweises der Schule. Bereits die Begründung zu § 5 Abs. 2 Nr. 2 CoronaVO führt aus, dass, soweit Schülerinnen und Schüler aufgrund der Sommerferien noch keinen entsprechenden Nachweis vorlegen können, der Nachweis auch aufgrund des nachgewiesenen Alters (z.B. durch ein amtliches Dokument oder einen amtlichen Ausweis) oder aufgrund des Erscheinungsbildes als nachgewiesen angesehen werden kann.
- Nicht-immunisierten Personen ist der Trainings- und Übungsbetrieb im Freien ohne Pflicht zur Vorlage eines Testnachweises gestattet. Nicht-immunisierten Personen, die Sport im Freien ausüben ist die Benutzung der Toiletten einer Sportanlage auch ohne Testnachweis gestattet. Ohne Testnachweis ist nicht-immunisierten Personen aber die Nutzung von Gemeinschaftseinrichtungen wie Umkleiden, Duschen oder Aufenthaltsräumen untersagt.
- Nicht-immunisierten Personen ist der Zutritt zu geschlossenen Räumen der Sportstätte und die Teilnahme am dort stattfindenden Trainings- und Übungsbetrieb nur nach Vorlage eines negativen Testnachweises erlaubt. Dies gilt auch für Trainerinnen und Trainer sowie Übungsleiterinnen und Übungsleiter.

- Zur Wahrnehmung des Personensorgerechts ist nicht-immunisierten Personen auch der kurzzeitige Aufenthalt im Innenbereich gestattet. Beispielsweise um die Kinder in die Obhut der Trainerinnen und Trainer oder Übungsleiterinnen und Übungsleiter zu übergeben oder von diesen wieder abzuholen.
- Das Verbot des Ausschanks und Konsums alkoholhaltiger Getränke während Wettkampfveranstaltungen und sonstigen Veranstaltungen mit über 5.000 Zuschauenden ist aufgehoben. Die örtlichen Gesundheitsämter können jedoch, abhängig von Pandemiegeschehen, für einzelne Veranstaltungen ein Verbot des Verkaufs und Konsums alkoholhaltiger Getränke erlassen. Weiterhin ist erkennbar alkoholisierten Personen der Zutritt zu solchen Veranstaltungen zu verwehren

Notverkündung

Die Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums zur Änderung der Corona-Verordnung Sport (Corona-Verordnung Sport – CoronaVO Sport) vom 15. Oktober 2021 wird hiermit durch öffentliche Verkündung des Kultusministeriums notverkündet gemäß § 4 Satz 1 des Verkündungsgesetzes. Nach Artikel 2 der Verordnung tritt sie am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums zur Änderung der Corona-Verordnung Sport

Vom 15. Oktober 2021

Auf Grund von § 21 Absatz 5 Nummer 1 der Corona-Verordnung (CoronaVO) vom 15. September 2021 (GBl. S. 794), die durch Verordnung vom 13. Oktober 2021 (notverkündet gemäß § 4 Absatz 1 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter <https://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung>) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Die Corona-Verordnung Sport vom 21. August 2021 (GBl. S. 725), die durch Verordnung vom 15. September 2021 (GBl. S. 816) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„In der Alarmstufe nach § 1 Absatz 2 Nummer 3 CoronaVO ist nicht-immunisierten Personen im Sinne von § 5 Absatz 1 Satz 1 CoronaVO die Sportausübung auf Sportanlagen oder in Sportstätten

im Freien nach Vorlage eines PCR-Testnachweises gestattet.“.

b) Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Die Maskenpflicht entfällt in den Fällen des § 3 Absatz 2 Nummer 5 CoronaVO (2G-Optionsmodell).“.

c) In Absatz 7 werden nach dem Wort „Aufenthaltsräume“ die Wörter „, es sei denn, diese Einrichtungen werden für die Einzelnutzung durch eine konkrete Person reserviert“ eingefügt.

2. In § 4 Absatz 2 wird nach der Angabe „§ 10“ die Angabe „Absatz 2“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 15. Oktober 2021

Schopper
Lucha

Konsolidierte Fassung

Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums über die Sportausübung (Corona-Verordnung Sport – CoronaVO Sport)

Vom 21. August 2021

(in der ab 16. Oktober 2021 geltenden Fassung)

Auf Grund von § 20 Absatz 5 Nummer 1 der Corona-Verordnung (CoronaVO) vom 14. August 2021, notverkündet gemäß § 4 Satz 1 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/>, wird verordnet:

§ 1 Anwendungsbereich [^]

Alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten sowie Tanz- und Ballettschulen und ähnliche Einrichtungen sowie die für die temporäre Ausübung von Sport genutzten Räumlichkeiten oder Orte dürfen zu Trainings- und Übungszwecken nach Maßgabe der §§ 2 und 3 und für die Durchführung von Wettkampfveranstaltungen nach Maßgabe der §§ 2 und 4 betrieben werden. Diese Verordnung gilt auch für das Schwimmtraining, Schwimmkurse und Ausbildungsmaßnahmen schwimmsporttreibender Vereine und Verbände, für die Sportausübung in Fitness- und Yogastudios sowie in vergleichbaren Einrichtungen.

§ 2 Allgemeine Vorgaben [^]

(1) Wer eine öffentliche oder private Sportanlage, Sportstätte, Tanz- oder Ballettschule betreibt, hat ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 14 Absatz 4 und § 10 Absatz 5 jeweils in Verbindung mit § 7 CoronaVO und § 4 Absatz 3 Nummern 6 bis 8 zu erstellen und eine Datenverarbeitung nach § 8 CoronaVO durchzuführen. Die Arbeitsschutzanforderungen der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung gelten entsprechend. Im Hygienekonzept kann berücksichtigt werden, dass beim Schwimmtraining, bei Schwimmkursen und Ausbildungsmaßnahmen schwimmsporttreibender Vereine und Verbände Schwimm- und Trainingsutensilien des Anbieters oder des Betreibers verwendet werden dürfen; soweit beim bestimmungsgemäßen Gebrauch dieser Utensilien ein Kontakt zu Schleimhäuten erfolgt oder erfolgen kann, sind sie vor der erstmaligen Verwendung und vor jeder Wiederverwendung mit einem geeigneten Reinigungsmittel zu reinigen.

(2) Die Pflicht zur Vorlage eines Test-, Impf- oder Genesenennachweises für den Zutritt und die Teilnahme an den Veranstaltungen, Aktivitäten und Angeboten richtet sich nach § 14 Absatz 1 CoronaVO in Verbindung mit § 1 CoronaVO und § 4 Absatz 1 Satz 2 CoronaVO sowie § 5 Absatz 1 Satz 3 CoronaVO; hiervon ausgenommen sind die in § 5 Absätze 2 und 3 CoronaVO genannten Personen. In der Alarmstufe nach § 1 Absatz 2 Nummer 3 CoronaVO ist nicht-immunisierten Personen die Sportausübung auf Sportanlagen oder in Sportstätten im Freien nach Vorlage eines PCR-Testnachweises gestattet. Für mehrtägige Sportangebote für Kinder und Jugendliche gelten hinsichtlich der Pflicht zur Vorlage eines Nachweises die Regelungen der Corona-Verordnung Angebote Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Der Betreiber kann die ihm nach dieser Verordnung obliegenden Pflichten an Dritte, insbesondere an weitere Sportanbieter, übertragen; seine Verantwortung für die ordnungsgemäße Erfüllung der Vorgaben bleibt davon unberührt.

(4) Für Räumlichkeiten und Orte, die für die temporäre Ausübung von Sport genutzt werden, gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. An die Stelle des Betreibers tritt der Veranstalter.

(5) Während der Sportausübung und der Nutzung von Duschräumen besteht keine Maskenpflicht. Abseits des Sportbetriebs besteht in geschlossenen Räumen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske; im Freien besteht diese Pflicht nur dann, wenn davon auszugehen ist, dass,

entgegen der Empfehlung des Absatzes 7, ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Personen nicht zuverlässig eingehalten werden kann. Die Maskenpflicht entfällt in den Fällen des § 3 Absatz 2 Nummer 5 CoronaVO (2G-Optionsmodell).

(6) Es wird empfohlen, abseits des Sportbetriebs einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten.

(7) Nicht-immunisierte Personen im Sinne von § 5 CoronaVO, die Sport im Freien ausüben, dürfen die Toiletten einer Sportanlage auch ohne Testnachweis benutzen, nicht jedoch Gemeinschaftseinrichtungen wie Umkleiden, Duschen oder Aufenthaltsräume, es sei denn diese Einrichtungen werden für die Einzelnutzung durch eine konkrete Person reserviert.

§ 3 Trainings- und Übungsbetrieb

(1) Immunisierte Personen im Sinne von § 4 CoronaVO ist der Trainings- und Übungsbetrieb sowohl im Freien als auch in geschlossenen Räumen ohne Einschränkung gestattet.

(2) Für nicht-immunisierte Personen im Sinne von § 5 CoronaVO einschließlich der Trainerinnen und Trainer und Übungsleiterinnen und Übungsleiter ist der Trainings- und Übungsbetrieb nach den Maßgaben von § 14 Absatz 1 CoronaVO in Verbindung mit § 1 CoronaVO gestattet. Die Pflicht zur Vorlage eines Testnachweises nach § 14 Absatz 1 Nummern 1 und 2 CoronaVO gilt nicht für kurzzeitige und notwendige Aufenthalte im Innenbereich, etwa zur Wahrnehmung des Personensorgerechts oder für einen Toilettengang. Für die Ausübung von Sport zu dienstlichen Zwecken, Reha-Sport und Spitzen- oder Profisport ist ein Testnachweis nicht erforderlich.

(3) Die vorstehenden Absätze gelten auch für entsprechende Angebote sonstiger Bildungseinrichtungen und Veranstalter.

(4) Zur Gruppe der Spitzen- oder Profisport treibenden Personen zählen:

1. Sportlerinnen und Sportler, die einen Arbeitsvertrag haben, der sie zu einer sportlichen Leistung gegen ein Entgelt verpflichtet und dieses überwiegend zur Sicherung des Lebensunterhalts dient;
2. selbstständige, vereins- oder verbandsungebundene Sportlerinnen und Sportler in Vollzeitätigkeit;
3. Sportlerinnen und Sportler mit Bundeskader- oder mit Landeskaderstatus;
4. Mannschaften länderübergreifender Ligen im Erwachsenenbereich;
5. Spielerinnen und Spieler der Jugend- bzw. Nachwuchsaltersklassen im Leistungsbereich (mindestens U15 Mannschaften oder älter), deren Mannschaften in der höchsten länderübergreifenden Liga startberechtigt sind;
6. professionelle Tänzerinnen und Tänzer.

§ 4 Durchführung von Wettkampfveranstaltungen und sonstigen Veranstaltungen



(1) Wettkampfveranstaltungen und sonstige Veranstaltungen sind zulässig. Für die Durchführung gelten die Maßgaben des § 2 mit Ausnahme von Absatz 1 Satz 3. Zusätzlich gelten die Maßgaben der Absätze 2 bis 4.

(2) Die Höchstzahl der Besucherinnen und Besucher richtet sich nach § 10 Absatz 2 CoronaVO.

(3) Für die Durchführung gelten folgende Maßgaben:

1. Bei der Bemessung der Höchstzahl der zugelassenen Besucherinnen und Besucher bleiben die Sportlerinnen und Sportler, die Beschäftigten und sonstigen Mitwirkenden an der Veranstaltung wie Trainerinnen und Trainer, Betreuerinnen und Betreuer, Schieds- und Kampfrichterinnen und -richter sowie weiteres Funktionspersonal außer Betracht;
2. im Sinne von § 4 CoronaVO immunisierten Personen ist der Zutritt stets gestattet;
3. nicht-immunisierten Personen im Sinne von § 5 CoronaVO ist der Zutritt zu Veranstaltungen nach den Maßgaben von § 10 CoronaVO in Verbindung mit § 1 CoronaVO gestattet; § 3 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend;
4. die Möglichkeit zur Nachverfolgung von Infektionsketten, zum Beispiel durch die Personalisierung der Tickets oder über den Regelungen des § 8 Absatz 4 CoronaVO entsprechende vollständig digitale Lösungen, muss gewährleistet sein; im Falle einer vollständig digitalen Erhebung darf eine analoge Erhebung von Kontaktdaten nicht ausgeschlossen sein;
5. erkennbar alkoholisierten Personen ist der Zutritt zu verwehren;
6. das gemäß § 2 Absatz 1 zu erstellende Hygienekonzept hat insbesondere die Regelung von Personenströmen und Warteschlangen auf Grundlage der räumlichen Kapazitäten zur organisatorischen Umsetzung der Abstandsempfehlung nach § 2 CoronaVO sowie die Darstellung der regelmäßigen und ausreichenden Lüftung und/oder Luftdesinfektion bzw. -filterung von Innenräumen und zur rechtzeitigen und verständlichen Information über die geltenden Hygienevorgaben zu enthalten; im Übrigen ist auch die Kapazität der örtlichen Infrastruktur, vor allem Sanitäranlagen, Gastronomie, öffentlicher Personennahverkehr, Individualverkehr, bei der Erstellung des Hygienekonzepts zu berücksichtigen;
7. bei Veranstaltungen mit mehr als 5 000 Besucherinnen und Besuchern muss das Hygienekonzept dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung vorgelegt werden; soweit Mängel festgestellt werden, muss es umgehend nach den Vorgaben des Gesundheitsamtes angepasst werden; bei Veranstaltungen mit weniger als 5 000 Besucherinnen und Besuchern ist es der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen;

8. bei Wettkampfserien oder bei Ligabetrieb kann der für die Heimspielstätte verantwortliche Veranstalter vor Beginn der Serie ein sich auf alle folgenden Spiele und Wettkämpfe der Serie beziehendes Hygienekonzept vorlegen; die Regelung der Nummer 7 gilt im Übrigen entsprechend, wobei sich die Zahl der Besucherinnen und Besucher nach der für die jeweilige Einzelveranstaltung zu erwartenden Zahl bestimmt.

(4) Sportwettkämpfe und Sportwettbewerbe, die ganz oder teilweise auf öffentlichen Straßen und Wegen, auf oder in öffentlichen Gewässern, im öffentlichen Luftraum oder im öffentlichen Gelände durchgeführt werden, können von den zuständigen Behörden unter den Maßgaben des Absatzes 1 Satz 2 genehmigt werden. Der Veranstalter hat in dem von ihm ausgewiesenen Zuschauerbereich die Pflicht zur Datenverarbeitung nach § 10 in Verbindung mit § 8 CoronaVO.

§ 5 Sportunterricht und außerunterrichtliche Schulsportveranstaltungen ✓

Für den Sportunterricht und für außerunterrichtliche Sportveranstaltungen gelten die Regelungen der CoronaVO Schule.

§ 6 Gastronomische Angebote und Betrieb weiterer Einrichtungen ✓

Die Zulässigkeit und Ausgestaltung

1. des gastronomischen Angebots einschließlich der Ausgabe von Getränken und Speisen zum sofortigen Verzehr,
2. des Betriebs von angegliederten Einrichtungen und Dienstleistungen, insbesondere Kosmetik, Massagen und Saunabereiche,
3. des Betriebs von weiteren Einrichtungen, insbesondere Einzelhandel und Souvenirgeschäfte

richten sich nach den für diese Angebote geltenden Vorschriften der CoronaVO sowie nach den aufgrund der CoronaVO erlassenen Rechtsverordnungen.

§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten ✓

Diese Verordnung tritt am 22. August 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Corona-Verordnung Sport vom 26. Juni 2021 (GBl. S. 585) außer Kraft.

Stuttgart, den 21. August 2021

gez. Schopper

gez. Lucha

Die Verordnung als PDF

[Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums zur Änderung der Corona-Verordnung Sport \(Corona-Verordnung Sport – CoronaVO Sport\) vom 15. Oktober 2021 \(PDF\)](#)

[Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums über die Sportausübung \(Corona-Verordnung Sport – CoronaVO Sport\) vom 21. August 2021 in der ab dem 16. Oktober gültigen Fassung \(PDF\)](#)

[Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums zur Änderung der Corona-Verordnung Sport \(Corona-Verordnung Sport – CoronaVO Sport\) vom 15. September 2021 \(PDF\)](#)

[Begründung der Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums zur Änderung der Corona-Verordnung Sport \(Corona-Verordnung Sport – CoronaVO Sport\) vom 15. September 2021 \(PDF\)](#)

[Begründung zur Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums über die Sportausübung \(Corona-Verordnung Sport – CoronaVO Sport\) vom 21. August 2021 \(PDF\)](#)

Außer Kraft getretene Verordnungen im Bereich Sport

Bezeichnung

Typ

I a CoronaVO Sport vom 25. Juni 2020.pdf

I b CoronaVO Sport vom 3. September 2020.pdf

I c CoronaVO Sport vom 18. September 2020.pdf

I d CoronaVO Sport vom 8. Oktober 2020.pdf

I e CoronaVO Sport vom 8. Oktober 2020 konsolidiert.pdf

I f ÄnderungsVO zur CoronaVO Sport vom 22. Oktober 2020.pdf

Bezeichnung**Typ**

I g CoronaVO Sport vom 6. Juni 2021.pdf

I h CoronaVO Sport vom 6. Juni 2021 Begründung.pdf

I i CoronaVO Sport vom 26. Juni 2021.pdf

I j CoronaVO Sport vom 24. Juli 2021 konsolidiert.pdf

I k ÄnderungsVO Sport vom 24. Juli 2021.pdf

I l Begründung CoronaVO Sport vom 24. Juli 2021.pdf

II a CoronaVO Sportstätten vom 10. Mai 2020.pdf

II b CoronaVO Sportstätten vom 21. Mai 2020.pdf

II c CoronaVO Sportstätten vom 4. Juni 2020.pdf

III a CoronaVO Sportwettkämpfe vom 14. Mai 2020.pdf

III b CoronaVO Sportwettkämpfe vom 14. Mai in der ab 5. Juni gültigen
Fassung.pdf

III c CoronaVO Sportwettkämpfe vom 10. Juni 2020.pdf

IV a CoronaVO Spitzensport vom 10. April 2020.pdf

IV b CoronaVO Spitzensport vom 10. April in der ab 5. Juni gültigen
Fassung.pdf
